

Vorbemerkung.

I. Bezeichnung der Quellen. Eine Ministerialverordnung vom 14. Juni 1819 (Sammlung der in der Großh. Hess. Zeitung vom ersten Semester 1819 publizirten Verordnungen, Darmstadt 1819, S. 80) verkündet, der Großherzog habe verordnet, es solle vom 1. Juli 1819 ein eigenes Regierungsblatt für das gesammte Großherzogthum herausgegeben werden und vom besagten Tage an solle die Einrückung in dieses Regierungsblatt als gesetzliche Publikationsweise angesehen werden.

Alle folgenden Erlasse enthält nun dies „Großherzoglich Hessische Regierungsblatt“.

Seine ursprünglichen Nummern geben wie auch heute noch nach der Überschrift ein kurzes Inhaltsverzeichnis der einzelnen Nummern, fast ausnahmslos unter Voranstellung erst der Gesetze, dann der Verordnungen. Von dem Jahrgang 1850 an steht über jeder Seite die Ziffer der Nummer, der sie angehört, was die Durchsicht sehr erleichtert. Erst vom Jahrgange 1873 an enthält das Regierungsblatt auch eine „Chronologische Uebersicht der im Regierungsblatte . . . enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.“

Die folgende Ausgabe citirt: „Regierungsblatt“.

II. Inkrafttreten der Rechtsfälle. Schon durch Großherzogliche Verordnung vom 20. Juni 1808 (Großherzogl. Verordnungen, Erstes Heft, Darmstadt 1811 S. 105) war bestimmt, daß die Gesetze, falls sie nicht einen anderen Termin des Inkrafttretens selbst enthielten, 14 Tage nach der Publikation (damals in der Großherzoglich Hessischen Zeitung) in Kraft treten sollten. Eine Großherzogliche Verordnung vom 3. April 1817 (Samml. der in der Großherz. Hess. Zeitung v. Jahr 1817 publizirten Verordnungen, Darmstadt 1818 S. 27/8) legt jene Verordnung entstandenen Zweifeln gegenüber richtig authentisch dahin aus, daß die Frist lediglich von der Einrückung in das Regierungsblatt zu rechnen sei, und die unter I angeführte Verordnung vom 14. Juni 1819